

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

16. Nov. 1965

Gesetz: BRT Bau § 9 (Ausschlußfristen)

- Leitsätze:
1. Die Wirkung einer Ausschlußklausel in einem Tarifvertrag tritt auch dann ein, wenn die Parteien des vom Tarifvertrag erfaßten Einzelarbeitsvertrages keine Kenntnis von der tariflichen Ausschlußklausel haben.
 2. Ist ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag in gewissen Punkten geändert und dieserhalb noch nicht für allgemeinverbindlich erklärt worden, eine sonstige, mit den Änderungen nicht im Zusammenhang stehende Regelung aber unverändert geblieben, besteht insoweit die alte Allgemeinverbindlicherklärung fort.
 3. Wie lange tarifliche Ausschlußklauseln bemessen werden sollen, steht im vom Gericht grundsätzlich nicht nachprüfaren Ermessen der Tarifvertragsparteien. Extrem kurze Fristen können allerdings ggf. einen Verstoß gegen das Verbot der Sittenwidrigkeit oder gegen das Gebot von Treu und Glauben darstellen.

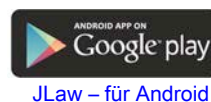
Aktenzeichen: 1 AZR 160/65

Urteil des BAG vom 16. November 1965

LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 AZR 160/65

4 Sa 81/64 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 16. November 1965

gez. Henkelmann,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

}

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 15. September 1965 durch
den Präsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Schröder
und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Beyreis und
Riedel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom
26. Februar 1965 - 4 Sa 81/64 - wird zurückge-
wiesen.

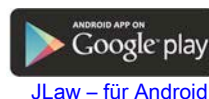
Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der am 22. Mai 1944 geborene Beklagte war seit dem 5. November 1962 bei dem Kläger, der ein Baugeschäft betreibt, tätig. Im Dezember 1963 war er als Fahrer eines Lastkraftwagens eingesetzt.

Am 3. Dezember 1963 kam es zu einem Unfall dadurch, daß der von dem Beklagten geführte Lastkraftwagen des Klägers in H auf einen Omnibus der städtischen Verkehrsbetriebe auffuhr. Durch den Anprall wurde der Beklagte verletzt; die beiden an dem Unfall beteiligten Fahrzeuge wurden erheblich beschädigt. Der Beklagte wurde in das Krankenhaus eingeliefert. Nach seiner Entlassung war er nicht mehr bei dem Kläger tätig. Das Arbeitsverhältnis der Parteien wurde nach Darstellung des Beklagten sofort nach dem Unfall, nach Darstellung des Klägers am 31. Dezember 1963 beendet.

Auf Wunsch des Klägers sprach der Beklagte in Begleitung seiner Mutter etwa zehn Tage nach dem Unfall bei dem Kläger vor. Zwischen den Parteien ist umstritten, ob der Kläger bei dieser Aussprache den ihm erwachsenen Schaden aus dem Verkehrsunfall mündlich geltend gemacht hat.

Am 6. Februar 1964 schrieb der Kläger an den Vater des Beklagten:

"Da ich nun die Rechnung der Firma H. . . . , H in Höhe von 7.667,55 DM vorliegen habe, möchte ich Sie bitten, in den nächsten Tagen zwecks einer Aussprache bei mir vorbeizukommen."

Am 13. März 1964 forderte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers den Vater des Beklagten erneut auf, die Angelegenheit zu erörtern. Dieses Schreiben schloß mit der Wendung:

"Wir geben Ihnen Gelegenheit, uns bis spätestens 21. März 1964 zur Vereinbarung eines Besprechungs-termins hier bei uns auf dem Büro anzurufen. Dieser Anruf ist notwendig, da sonst die Gefahr besteht, daß Sie mich bei einem unangemeldeten Besuch nicht erreichen können. Eine längere Frist kann ich Ihnen nicht einräumen."

- 3 -

Der Vater des Beklagten kam dieser Aufforderung nicht nach.

Mit der am 13. Juni 1964 bei dem Arbeitsgericht eingegangenen Klage hat der Kläger die ihm durch die Beschädigung seines Lastkraftwagens entstandenen Schäden geltend gemacht. Er hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger
9.867,55 DM zuzüglich 4 % Verzugszinsen seit
dem 1. Februar 1964 zu zahlen.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

Er hat vorgetragen, ihn treffe an dem Unfall kein Verschulden. Auch seien die tariflichen Ausschußfristen des § 9 des für allgemeinverbindlich erklärten Bundesrahmen-tarifvertrages für das Baugewerbe vom 10. August 1962 (BRT Bau) von dem Kläger nicht eingehalten worden, der von dem Kläger verfolgte Schadensersatzanspruch sei deshalb jedenfalls verfallen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, da der Anspruch nach § 9 BRT Bau verfallen sei. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers als unbegründet zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

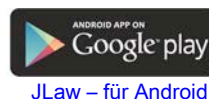
Die ordnungsgemäß eingelegte und begründete Revision konnte keinen Erfolg haben.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Wertung des Landesarbeitsgerichts, der Beklagte habe den Verkehrsunfall, bei dem auch das Fahrzeug des Klägers erheblich beschädigt worden ist, grobfahrlässig verschuldet, frei von Rechtsirrtum ist. Jedenfalls sind etwaige Schadensersatzansprüche

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des Klägers gegen den Beklagten aus diesem Verkehrsunfall gemäß § 9 BRT Bau, welches Tarifwerk selbst für allgemein verbindlich erklärt war, verfallen.

1. Die fragliche tarifliche Vorschrift bestimmt:

" § 9 Ausschlußfristen:

Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden.

Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird."

Es kann unerörtert bleiben, ob der Kläger, wie er vorträgt, bei der Aussprache zwischen ihm einerseits sowie dem Beklagten und dessen Mutter andererseits noch im Dezember 1963 den Schadensersatzanspruch mündlich geltend gemacht hat; eine mündliche Geltendmachung reicht zur Fristwahrung nach § 9 Abs. 1 BRT Bau von vornherein nicht aus. Es kann auch dahingestellt bleiben, ob Schadensersatzansprüche aus einer Sachbeschädigung mit dem Tage der Beschädigung der Sache, hier des Lastkraftwagens des Klägers, im Sinne des § 9 BRT Bau fällig geworden sind. Selbst wenn man wegen der erst dann eingetretenen Kenntnis des Klägers von dem Ausmaß des gegebenenfalls von dem Beklagten zu vertretenden Schadens annimmt, daß der Anspruch im Sinne des BRT Bau erst fällig geworden ist, als der Kläger im Besitz der Reparaturrechnung war, was nach seinem eigenen Schreiben vom 6. Februar 1964 Anfang Februar 1964 der Fall gewesen ist, so sind doch in jedem Falle nach § 9 BRT Bau die Ausschlußfristen verstümt.

Mit dem Schreiben des Prozeßbevollmächtigten des Klägers an den Vater des Beklagten vom 13. März 1964 liegt im Zusammenhang mit dem vorhergehenden Schreiben vom 6. Februar 1964 eine schriftliche Geltendmachung etwaiger dem Kläger aus dem Verkehrsunfall gegen den Beklagten zustehenden Ansprüche vor.

- 5 -

Diese Geltendmachung ist allerdings nicht gegenüber dem Beklagten persönlich erfolgt, sondern seinem Vater gegenüber. War der Vater des Beklagten weder im Hinblick auf § 113 BGB gesetzlicher noch sonstwie rechtsgeschäftlicher Vertreter des Beklagten, so fehlt es überhaupt an einer rechtzeitigen Geltendmachung dem letzteren gegenüber. War hingegen der Vater vertretungsberechtigt für den Beklagten, so wurde durch die Geltendmachung die Frist des § 9 Abs. 2 BRT Bau in Gang gesetzt. Somit begann spätestens Ende März 1964 diese Ausschußfrist zu laufen. Da die Klage aber erst am 13. Juni 1964 bei dem Arbeitsgericht Heilbronn eingegangen ist, ist die Zweimonatsfrist des § 9 Abs. 2 BRT Bau für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs bei Erhebung der Klage verstrichen gewesen.

2. Zu Unrecht macht der Kläger geltend, der Beklagte könne sich deshalb auf den BRT Bau nicht berufen, weil beide Parteien von dem Bestehen dieses Rahmentarifvertrages und insbesondere von der Ausschußfristregelung seines § 9 keine Kenntnis gehabt hätten. Der BRT Bau galt kraft seiner Allgemeinverbindlichkeit auch für das Arbeitsverhältnis der Parteien. Ob die Parteien über diese Geltung des Tarifvertrages und seinen Inhalt unterrichtet waren, spielt keine Rolle.

3. Es ist auch nicht entscheidend, daß der BRT Bau in einigen Punkten, die mit der Regelung des § 9 BRT Bau über Ausschußfristen nicht im Zusammenhang stehen, nach dem 31. Dezember 1963 geändert und insoweit erst später für allgemeinverbindlich erklärt worden ist. Denn die hier allein maßgebliche Regelung des § 9 ist unverändert geblieben; insoweit bestand also die alte Allgemeinverbindlichkeit fort (vgl. Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, Tarifvertragsgesetz, 4. Aufl., § 5 Randziffer 41 mit weiteren Nachweisen). Vor allem aber ist das Arbeitsverhältnis der Parteien spätestens mit dem 31. Dezember 1963, also noch unter der Geltung des BRT Bau in der ursprünglichen Fassung, beendet worden.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

4. Wenn schließlich der Kläger geltend macht, die Ausschlussfristen des BRT Bau seien – jedenfalls für solche Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die lediglich kraft Allgemeinverbindlicherklärung tarifgebunden seien – zur kurz, so vermag auch dieser Vortrag dem Kläger nichts zu nützen. Den Tarifpartnern, die besonders sachkundig sind, liegt im Rahmen der ihnen zustehenden Tarifautonomie ob, die tariflichen Regelungen zu treffen. Die Tarifpartner dürfen zwar in ihren Tarifnormen nicht gegen zwingende gesetzliche Regelungen und gegen zwingende allgemeine Rechtsgrundsätze verstoßen; sie haben aber im übrigen einen Ermessensspielraum hinsichtlich der von ihnen zu treffenden Regelungen. Davon, daß die Ausschlussfristregelung des § 9 BRT Bau gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt, kann keine Rede sein. Diese Regelung sieht auch nicht darauf kurze Fristen vor, daß man von einem Verstoß gegen das Verbot der Sittenwidrigkeit oder gegen das Gebot von Treu und Glauben sprechen könnte.

gez. Dr. Müller

Wichmann

Dr. Schröder

Max Beyreis

Riedel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

